



Tagesordnungspunkt:

Anregung gem. § 24 GO NRW – Beantragung eines Windenergiegebietes gem. §35 Abs.2 BauGB.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgeranregung wird zur Kenntnis genommen. Ein Verfahren zur Aufstellung eines Sondergebiets Windenergie wird nicht eingeleitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Klimatische Auswirkungen:

Keine klimatischen Auswirkungen.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss Planen und Bauen	29.08.2023	öffentlich

	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
	19.09.2023		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
Rat				

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.06.2023 (eingegangen am 17.07.2023) ist bei der Gemeinde Nottuln eine Anregung gem. § 24 GO NRW auf einen sofortigen Beginn einer Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie nach §35 Abs. 2 BauGB eingegangen (siehe Anlage 1).

Die Bürgerwindpark Rorup Entwicklungs GbR plant die Errichtung und den Betrieb eines kommunenübergreifenden Bürgerwindparks mit bis zu 8 Windkraftanlagen auf den Gemeindegebieten von Billerbeck, Coesfeld, Dülmen und Nottuln. Auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln sind 3 Windkraftanlagen geplant.

Planungsrechtliche Situation:

Derzeit werden mit der 86. Flächennutzungsplanänderung die Windkonzentrationszonen der Gemeinde Nottuln aufgehoben (VL 126/2023). Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 29.06.2023 bis zum 08.08.2023 statt. Das Planungsziel dieser 86. Änderung des FNP ist die ersatzlose Aufhebung der Konzentrationszonendarstellung einschließlich der Höhenbegrenzung und Ausschlusswirkung. Da durch diese Aufhebung die allgemeine Privilegierung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wiederhergestellt wird, gibt es auch keinen Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielen.

Ab 2024 würde durch Inkrafttreten des Entwurfes des Landesentwicklungsplans NRW das Ziel 10.2-13 greifen, welches die Windenergieanlagen bis zur Rechtskraft der Regionalpläne auf der Grundlage der Planentwürfe der Regionalplanungsträger (Bezirksregierung Münster) steuert.

Inwieweit dies eine Planungssperre außerhalb der Windenergiegebiete der Regionalpläne haben wird, ist noch nicht abschließend definiert. Mit dem Feststellungsbeschluss der 86.FNP-Änderung ist bereits eine Beantragung der Windenergieanlagen mindestens bis zum Inkrafttreten des Entwurfes des Landesentwicklungsplans NRW möglich.

Anlagen:

Anlage 1 – Anregung gem. §24 GO NRW vom 09.06.2023

Vorlage Nr. 127/2023

Verfasst:
gez. Lange, Nico

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch